Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 17 (1937-1938)

Heft: 1

Artikel: Das Abkommen in der Maschinen- und Metallindustrie

Autor: Heeb, Friedrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einverleiben will. Denken wir an die italienische Irredenda, die aus dem Rätoromanischen einen lombardischen Dialekt machen möchte, um damit ihre Expansionsbestrebungen zu rechtfertigen.

In dieser Zeit bedeutet die Anerkennung des Rätoromanischen als nationale Sprache der Schweiz nicht bloß ein Entgegenkommen an 44 000 tapfere, für ihre Muttersprache einstehende Schweizer, sondern die Anerkennung des Rätoromanischen als Landessprache bedeutet eine entschiedene Absage an den Geist der Gleichschaltung, der Unterdrückung sprachlicher Minderheiten und damit einen Triumph der Demokratie auf dem Gebiet der Sprache. Sorgen wir dafür, daß dieser Triumph in der Volksabstimmung wuchtig wird und daß ihm eben solche Triumphe auf andern Gebieten des Lebens und der staatlichen Politik folgen, die für die Demokratie so wichtig sind, wie die Sprache, nämlich auf dem Gebiete der Rechte des Volkes, seiner wirtschaftlichen Besserstellung und seiner Freiheiten.

Das Abkommen in der Maschinen- und Metallindustrie

Von Friedrich Heeb

Am 16. Juli 1937 ist zwischen den Unternehmer- und Arbeiterverbänden in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie ein Abkommen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbart worden, das bis zum 19. Juli 1939 Gültigkeit hat. Der genaue Wortlaut des Abkommens wird an anderer Stelle der vorliegenden Nummer publiziert. Die sozialdemokratische Tagespresse hat zu dem Abkommen bisher mit ganz wenigen Ausnahmen weder in positivem noch negativem Sinne Stellung genommen. Dagegen erhob sich die Kritik um so lauter in der kommunistischen Presse sowie in einem von der Partei völlig unabhängigen neuen Wochenblatt, das linksradikalen Kreisen der schweizerischen Arbeiterbewegung als Sprachrohr dient. Die Argumente dieser Kritiker erinnern sehr lebhaft an die Auseinandersetzungen, die vor dreißig und mehr Jahren in der schweizerischen sowie in der internationalen Arbeiterbewegung über die der Revolutionierung des Proletariats angeblich hinderlichen Tarifverträge geführt wurde. Den älteren von uns, die sich damals, wie auch der Schreiber dieser Zeilen, mit jugendlichem Ungestüm und unbeschwert von aller praktischen Erfahrung zu Anklägern und Richtern über die für solche Tarifverträge eintretenden Gewerkschaftsfunktionäre aufwarfen, dürften jene manchmal recht stürmischen Auseinandersetzungen noch nicht aus dem Gedächtnis entschwunden sein, und in der heute so laut vernehmbaren linksradikalen Terminologie bei der Diskussion über den Friedensvertrag in der Metall- und Maschinenindustrie werden sie gewiß, sowohl was die Argumente als was die Terminologie betrifft, vielem wieder begegnen, was damals gegen den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Gewerkschaften und den

Unternehmerverbänden der einzelnen Industrie- und Gewerbegruppen vorgebracht wurde.

Ist also das, was wir heute zur Bekrittelung des Abkommens in der Maschinen- und Metallindustrie unseres Landes hören, nichts Neues und nichts Originelles, so kann das letzten Endes auch nicht von dem ganzen Abkommen behauptet werden, das der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband im Juli dieses Jahres mit den beiden Arbeitgeberverbänden der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie vereinbart hat. Wer in der Geschichte der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung um einige Jahrzehnte zurückblättert, wird vielmehr konstatieren müssen, daß das Wichtige und Grundlegende, das in dem zur Diskussion stehenden Abkommen enthalten ist, von prominenten schweizerischen Arbeiterfunktionären sowie von schweizerischen Gewerkschaftsverbänden und Gewerkschaftskongressen in der Vergangenheit nachdrücklich angestrebt wurde, und diese programmatischen Ziele auch schon seit langem von verschiedenen dem Gewerkschaftsbund angehörenden Organisationen in die Tat umgesetzt worden sind.

Im Grunde genommen entspricht der Inhalt des heutigen Abkommens in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie fast haargenau dem, was Genosse Herman Greulich im Februar 1890 mit seinen »Thesen betreffend die Rechte der Gewerkschaften« verwirklicht wissen wollte, Thesen, die nachher sowohl vom schweizerischen Arbeitertag als vom Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes gutgeheißen wurden. In diesen Thesen des Genossen Greulich aus dem Jahre 1890, mit denen eine allgemein verbindliche Berufsgesetzgebung durch obligatorische Vereinigung der Unternehmer und Arbeiter gefordert wurde, heißt es unter anderem:

»Sobald in einer Gemeinde oder in einem Bezirk aus Personen des gleichen Berufes oder einer Gruppe verwandter Berufe sich eine Gewerkschaft gebildet hat, welche die Mehrzahl der Berufsgenossen umfaßt, wird dieselbe auf ihre Anmeldung hin von der zuständigen Behörde als maßgebende Berufsverbindung anerkannt...

Wenn auf gleiche Weise wie bei den Arbeitern anerkannte Gewerkschaften der Gewerbsinhaber zustande kommen, so haben sie für ihren Kreis die gleichen Rechte wie die Arbeitergewerkschaften. Die Gewerkschaften der Arbeiter und Gewerbsinhaber des gleichen Berufes haben Abgeordnete in gleicher Zahl zu wählen, welche vereinigt gemischte Gewerkschaftskammern bilden. und je einen Präsidenten wählen, der weder Arbeiter noch Gewerbsinhaber ist. Die gemischten Gewerkschaftskammern haben das Recht, Beschlüsse zu fassen, welche für alle Berufsangehörigen verbindlich sind...

Wenn die Gewerkschaften der Gewerbsinhaber verschiedenen Berufen zu gleichen kantonalen und eidgenössischen Vertretungskörpern gelangt sind, wie es die Arbeiterkammern für die Arbeitergewerkschaften sind, so bilden diese Körper mit gleicher Mitgliederzahl von beiden Seiten kantonale Industriekammern und eine schweizerische Industriekammer. Den Vorsitz in dieser Kammer führt der Vorsteher des zuständigen kantonalen oder schweizerischen Departements. Die Industriekammern haben für ihren Wirkungskreis folgende Befugnisse:

- a) Organisation von Gewerbeschiedsgerichten und Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit;
- b) Bildung von Einigungsämtern zur Verhütung von Arbeitseinstellungen und Arbeiterausschlüssen (Aussperrungen);
- c) Begutachtung aller Fragen, aller Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen, welche Industrie und Gewerbe betreffen;
- d) Errichtung gemeinsamer Institutionen zum Nutzen und zur Förderung gewerblicher Ausbildung und gewerblicher Interessen;
- e) Konfliktfälle und Beschwerden werden in erster Instanz durch die schweizerische Industriekammer entschieden.«

Wie sehr der Schweizerische Gewerkschaftsbund vor 46 Jahren mit Herman Greulich übereinstimmte, mag an seinem Statut vom 1. April 1891 gezeigt werden, dem als »Programm« unter anderem folgende Postulate angegliedert sind:

»Staatliche Anerkennung der Gewerkschaften und ihrer Beschlüsse für die Angelegenheiten ihres Berufes;

Arbeiterkammern für die Kantone und für die Eidgenossenschaft, welche in allen Arbeiterangelegenheiten von den Behörden zu hören sind;

Regelung des Arbeitsnachweises durch die Arbeitergewerkschaften mit staatlicher Unterstützung;

Gewerbegerichte und Einigungsämter, in denen freigewählte Arbeiter und Gewerbsinhaber zu gleichen Teilen sitzen, mit staatlich geschützter Geltungskraft ihrer Entscheidungen für alle Berufsangehörigen des Amtsbezirkes;

Festsetzung von Minimallöhnen, die den Preisen der Unterhaltsmittel und den Mindestforderungen an ein menschenwürdiges Dasein entsprechen.«

Vollends in Uebereinstimmung steht das heutige Abkommen in der Maschinen- und Metallindustrie mit einer Resolution, die der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 18. und 19. April 1908 in Biel zur Frage der Einigungsämter und Schiedsgerichte beschloß. In dieser Resolution heißt es wörtlich:

»Der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 19. April 1908 in Biel sieht als erste Vorbedingung an zur Vermeidung von Arbeitseinstellungen die ungehemmte Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation der Arbeiter und deren Anerkennung durch die Unternehmerorganisation resp. Unternehmer als gleichberechtigte Kontrahenten bei Aufstellung des Arbeitsvertrages.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß in Verfolgung dieser Aufgabe das Bestreben der Gewerkschaften darauf gerichtet sein soll, kollektive Tarifverträge zu schaffen, vereinbart zwischen den Berufsverbänden der Unternehmer und Arbeiter. Als weiteren Ausbau der Tarifverträge sieht er paritätische Einigungsämter an, vereinbart zwischen den beiden vertragschließenden Parteien.«

Diese programmatischen Forderungen wurden zuerst im graphischen Gewerbe der Schweiz verwirklicht. Im Jahre 1903 kam es zwischen dem Verein Schweizerischer Buchdruckereibesitzer und dem Schweizerischen Typographenbund zur Gründung des »Verbandes für Schiedsgerichte im schweizerischen Buchdruckgewerbe«. Dieser Ver-

band hatte zum Zweck, alle zwischen Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer anderseits aus dem Dienstvertrag oder anläßlich einer Veränderung ihres Rechtsverhältnisses entstehenden Streitigkeiten, also namentlich solche über die Lohntarife, auf dem Wege eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erledigen. An Stelle dieses Verbandes für Schiedsgerichte trat am 1. Januar 1919 die neue Berufsordnung für das schweizerische Buchdruckgewerbe, wiederum vereinbart zwischen den Arbeiter- und den Unternehmerorganisationen dieser Branche. Diese Berufsordnung wurde dann vom Unternehmerverband, nicht etwa von der Arbeitergewerkschaft, auf Ende 1922 gekündigt, ein Beweis dafür, daß die Arbeiter mit dieser Berufsordnung einschließlich der in ihr enthaltenen absolut verbindlichen Erledigung aller Konfliktsfälle durch Schiedsgerichte im allgemeinen nicht schlecht gefahren sind.

Weil der Schweizerische Buchdruckerverein als die Unternehmerorganisation auf die Zerstörung der Berufsordnung, der Berufsgemeinschaft und damit auf die allgemeine Reduktion der Löhne hinsteuerte, kam es im November 1922 zum Streik der Typographen, der schließlich zu einem Präliminarabkommen führte, auf Grund dessen die Arbeit am 14. Dezember 1922 wieder aufgenommen wurde.

Der Lohnabbau, den die Unternehmer beabsichtigt hatten, war damit abgewehrt, aber zur Wiederherstellung der früheren organisatorischen Verhältnisse ist es erst später wieder gekommen. Seit einer Reihe von Jahren besteht nunmehr im schweizerischen Buchdruckgewerbe wiederum ein Gesamtarbeitsvertrag mit einem für beide Teile verbindlichen Schiedsgericht, das ein Jurist als unparteilscher Obmann präsidiert. In das Schiedsgericht schickt jede Vertragspartei drei Fachvertreter. In Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien entstehen, entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Dieses Schiedsgericht entscheidet auch über Streitigkeiten, die aus den einzelnen Dienstverhältnissen entstehen.

Aehnliche Verhältnisse finden wir im schweizerischen Lithographiegewerbe. Zwischen dem Verband der Lithographiebesitzer der Schweiz
und dem Schweizerischen Lithographenbunde wurde am 1. Dezember
1911 für vier Jahre eine sogenannte Berufsordnung vereinbart, in der
alle Lohn- und Arbeitsverhältnisse genau geregelt waren und die sogar den gegenseitigen Organisationszwang neben der schiedsgerichtlichen Erledigung aller aus dem Arbeitsvertrag entstehenden Streitigkeiten vorsah. Diese Regelung im schweizerischen Lithographiegewerbe
ist im großen und ganzen heute noch in Kraft.

Von 1919 bis 1922 kam eine ähnliche Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Buchbinderverband als der Arbeiterorganisation auf der einen Seite und dem »Schutzverband der papierverarbeitenden Industrien« auf der andern Seite zustande. Es war wiederum ein Rahmenvertrag mit Schiedsgerichtsverfahren für alle Konfliktsfälle und mit der gegenseitigen Anerkennung der Organisation. Dem Schutzverband der papierverarbeitenden Industrien, mit dem der Buchbinderverband diese Verständigung einging, gehören an die Geschäftsbücher-

fabriken, die Buchbindereien, die Lithographien, Kartonage- und andere Papierkonfektionsbetriebe.

Aber auch im Metallgewerbe selbst bringt eigentlich das neue Abkommen in der Maschinen- und Metallindustrie grundsätzlich nichts Neues. Zum Metallgewerbe gehören bekanntlich auch die Spengler, wenngleich sie nicht zur Metallgroßindustrie zählen, sondern ausnahmslos in kleinen oder mittleren, mehr handwerkerlichen Werkstätten arbeiten. Diese Spengler, von jeher eine der bestorganisierten und kampfeslustigsten Truppen im Rahmen des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes, haben nach Ablauf einer ganzen Serie von zum Teil sehr langen, heftigen und opferreichen Streiks am 1. Januar 1912 mit ihren Meistern einen Landesvertrag abgeschlossen, der bis zum Jahre 1922, also volle zehn Jahre, in Kraft blieb, selbstverständlich mit der Wirkung, daß während dieses Dezenniums nirgends ein Spenglerstreik zu verzeichnen war. Dieser Landesvertrag wurde ebenfalls, wie die Berufsordnung im Buchdruckgewerbe, nicht von den Arbeitern, sondern von den einem Lohnabbau zusteuernden Unternehmern gekündigt.

Das allerletzte und alleraktuellste Beispiel ist sodann der Rahmenvertrag, der im Laufe des Monats August 1937 zwischen dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz auf der einen Seite und dem Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten auf der andern Seite für das ganze Holzgewerbe unseres Landes vereinbart wurde. Im Moment, da ich diese Zeilen schreibe, wird er den 62 Meisterverbandssektionen zur Unterzeichnung vorgelegt, nachdem die beiden Zentralverbände der Arbeiter und Unternehmer ihn bereits genehmigt haben. Dieser Rahmenvertrag will genau so wie das Abkommen in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie eine friedliche Regelung der wesentlichen Arbeitsbedingungen sichern, und er sieht die Schlichtung aller Differenzen in verbindlicher Form durch ein interkantonales Schiedsgericht vor. Des weiteren basiert er auf einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Unternehmer- und Arbeiterverbänden in bezug auf die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz, der Preisschleuderei und die Arbeitsbeschaffung. In einem Aufruf an seine Mitglieder erklärt der Zentralvorstand des Meisterverbandes, daß die geradezu trostlose Lage des Schreinergewerbes nur durch gemeinsame oder einander ergänzende Aktionen von Arbeiter- und Unternehmerorganisation gemildert werden könne. Dazu biete dieser Rahmenvertrag, der bis Ende 1938 Gültigkeit haben soll, endlich die Handhabe. Im Organ des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes wurde am 20. August 1937 dieser Rahmenvertrag sehr nachdrücklich und mit einleuchtenden Argumenten befürwortet.

Wer in der Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung einigermaßen Bescheid weiß, wird denn auch zustimmen, wenn ich sage, daß es seit beiläufig vierzig Jahren in der Regel die Arbeiter der verschiedensten Berufsgruppen oder vielmehr ihre Gewerkschaften waren, die — in vielen Fällen und zum Teil bis heute ohne Aussicht auf Erfolg — nach der generellen vertraglichen Regelung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen einschließlich schiedsgerichtlicher Re-

gelung der diversen Konfliktsmöglichkeiten strebten. Jene Arbeitergruppen oder -gewerkschaften, denen das gelang, wurden von den andern, die umsonst nach einer solchen Sicherung trachten, ehrlich beneidet.

Genosse Uhlmann, Sekretär der Sektion Zürich des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes, hat in der Polemik mit den Kritikern am Abkommen in der Maschinen- und Metallindustrie auch sehr mit Recht darauf hingewiesen, daß Streik und gewerkschaftlicher Kampf nach aller Erfahrung durchaus nicht gleichzusetzen seien. Er erinnerte daran, daß nach der Statistik des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1936 von den 565 durch schweizerische Gewerkschaften geführten Bewegungen 90 Prozent auf friedlichem Wege beigelegt wurden. An diesen 565 Bewegungen waren 130 000 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt. Nur in 51 Fällen mit 4127 Beteiligten, also in nicht ganz zehn Prozent aller Fälle — wobei nur etwas mehr als drei Prozent der an den Bewegungen überhaupt Beteiligten betroffen wurden — führten zu Streiks.

Gewiß stand der Streik, die Arbeitsniederlegung, als die mächtigste Waffe des Proletariers am Anfang jeder Gewerkschaftsbewegung, und Herman Greulich, der ja mit mehr als einem halben Jahrhundert Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung unmittelbar verbunden war, hat sicher recht, wenn er zur Begründung der Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Kampfes der Arbeiterklasse an das Wort des griechischen Denkers Heraklit erinnerte: »Der Streit ist der Vater aller Dinge.« Aber Herman Greulich war es auch, der den gewerkschaftlichen Kampf des Proletariats dazu benutzt wissen wollte, »in der Arbeiterklasse eine bedeutende sittliche und geistige Potenz zu entwickeln«. Diese sittliche und geistige Kraft des Proletariats im Ringen um seine Menschwerdung wird nicht im geringsten dadurch beeinträchtigt, daß eine große und innerlich festgefügte Gewerkschaftsorganisation sich mit den Unternehmerverbänden auf einer für beide Teile annehmbaren Grundlage verständigt oder in Streitfällen, wo eine direkte Verständigung sich als unmöglich erweist, zum vornherein den Spruch eines unparteiischen Schiedsgerichts als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennt.

In den Anfängen der Arbeiterbewegung bei uns und anderswo waren Arbeitsniederlegungen verhältnismäßig weit mehr an der Tagesordnung als in den letzten drei Jahrzehnten, in denen auf beiden Seiten starke und achtunggebietende Organisationen herangewachsen sind. Der Streik ist heute, namentlich für einen großen Arbeiterverband, der sich in jedem Konfliktsfall dem geschlossenen Abwehrwillen der Unternehmerorganisation gegenübersieht, ein ganz anderes Risiko als in der Vergangenheit, wo man es auf beiden Seiten zumeist nur mit lokal, kantonal und interkantonal sehr lose organisierten Partnern zu tun hatte.

Uebrigens wird niemand, der in die jeweilige Situation bei kleineren oder größeren Streiks genaueren Einblick hatte, leugnen wollen, daß die Arbeitsniederlegung für den Arbeiter immer eine zweischneidige Waffe war, daß sie häufig genug schwere und schmerzliche Wunden schlug, an denen die Streikenden wie ihre Frauen und Kinder häufig nicht nur Jahre, sondern Jahrzehnte zu tragen hatten. Von Verteidigern des Abkommens in der Maschinen- und Metallindustrie ist auch durchaus richtig betont worden, daß das Abkommen ein Ausdruck der Stärke, nicht der Schwäche des Metallarbeiterverbandes sei, was natürlich auch für den Partner in diesem Abkommen, den Verband der Maschinen- und Metallindustriellen, zutrifft. Die Kritiker am Abkommen hätten, wenn sie von dem Gedanken getragen gewesen wären, gerecht und objektiv zu urteilen, mindestens hervorheben müssen, daß es sich um eine Vereinbarung auf verhältnismäßig kurze Frist handelt, bei weitem nicht um einen Vertragsabschluß, wie er in früheren Jahren zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden auf die Dauer von vier, fünf und mehr Jahren üblich war. Sollte sich das Abkommen in dieser kurzen Bewährungsfrist für die Arbeiterschaft als untauglich oder untragbar erweisen, so ist auf jeden Fall nicht viel verloren.

Die materielle Bedeutung des Abkommens, dem man von seinen Kritikern den Namen »Burgfrieden« angehängt hat, um damit an sehr peinliche Erinnerungen des Arbeiters aus der Zeit des Sozialpatriotismus in den Weltkriegsjahren anzuknüpfen, wird am besten bei einem Rückblick auf die Streikkämpfe in der schweizerischen Metall- und Maschinenindustrie sichtbar.

Es ist nämlich keineswegs so, daß in dieser Industrie, die seit Jahrzehnten eine dominierende Rolle im schweizerischen Wirtschaftsleben spielte, die zu ihren besten Zeiten weit über 100 000 Arbeiter beschäftigte, jemals Streikaktionen in größerer Zahl zu verzeichnen gewesen wären. Das Gegenteil trifft vielmehr zu, wie ja überhaupt immer wieder auf die notorische Tatsache hingewiesen werden muß, daß die weit überwiegende Zahl von Streiks in unserem Lande seit einem halben Jahrhundert im Gewerbe, nicht aber in großen oder auch nur mittelgroßen Fabrikbetrieben der maßgebenden Industrien zu verzeichnen war.

Der erste Streik in einem Betrieb der schweizerischen Maschinenindustrie brach meines Wissens am 15. Juni 1906 bei der Automobilfabrik Arbenz in Albisrieden-Zürich aus. 76 Arbeiter, also eine verhältnismäßig sehr kleine Zahl, legten damals wegen der Maßregelung
eines organisierten Kollegen die Arbeit nieder. Aus diesem Albisriederstreik vor 31 Jahren ist dann beileibe nicht eine größere Bewegung
in der Maschinen- und Metallindustrie geworden, wohl aber kam es
im Verfolg des Albisriederstreiks im Jahre 1906 zu Solidaritätsaktionen
der verschiedenen Arbeiterkategorien im Baugewerbe sowie in anderen
Branchen des Gewerbes, nachdem zuerst sich die Polizei sehr provokatorisch benommen hatte und nachher ein riesiges Militäraufgebot von
der Regierung veranlaßt worden war.

Am 13. Juni 1910 kam es zum Streik der Gießer in den Maschinenfabriken Rieter in Töß und Gebr. Sulzer in Winterthur. Der Kampf ging für die Arbeiter verloren, wenn er auch scheinbar mit einem Vergleich endete. 44 Arbeiter wurden von den Gebr. Sulzer nicht wieder eingestellt. Sie kamen auf die schwarze Liste des Metallindustriellenverbandes und fanden nachher nicht nur alle schweizerischen, sondern auch die Gießereien anderer europäischer Länder verschlossen. Die einen dieser 44 mußten den Beruf wechseln, andere sogar nach Amerika auswandern.

Der nächste Streik in der Maschinen- und Metallindustrie brach am 21. März 1916 wegen zweier Entlassungen in der Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur aus. 1100 Mann oder 90 Prozent der Belegschaft legten die Arbeit nieder. Nach neuntägigem Ausstand wurde die Arbeit wieder aufgenommen, die Streikenden hatten dabei einige Lohnverbesserungen und andere kleine Konzessionen erreicht.

Zwei Jahre später, Ende Juni 1918, legten die Arbeiter aller Winterthurer Großbetriebe der Metallindustrie zur Erringung besserer Löhne die Arbeit nieder. Der achttägige Streik, an dem etwa 6000 Arbeiter beteiligt waren, und der unzweifelhaft in der denkbar günstigsten Zeitperiode ausbrach, führte zur Erhöhung der 14tägigen Teuerungszulage um 2 Franken sowie zu einer Erhöhung der Akkordlöhne um durchschnittlich 5 Rappen pro Stunde. Dieser Streik der Winterthurer Metallarbeiter von 1918 brachte also materiell für die Arbeiter fast genau so viel oder so wenig wie der von einzelnen »Radikalen« so viel geschmähte Schiedsspruch im Lohnkonflikt bei Gebr. Sulzer in Winterthur, gefällt am 19. Juli 1937.

Gestreikt wurde auch mehrmals bei Saurer in Arbon. Aber von irgendwelchen anderen »Großstreiks« oder auch nur teilweisen Arbeitsniederlegungen in der schweizerischen Metallindustrie während der verflossenen vier Jahrzehnte ist mir nichts bekannt. Weder kam es jemals bei den mächtigen von Rollschen Eisenwerken, die in den Kantonen Bern und Solothurn verschiedene große Produktionsbetriebe haben, noch bei Brown-Boveri in Baden, bei der Maschinenfabrik Oerlikon, bei den Eisen- und Stahlwerken Fischer in Schaffhausen, bei der Aluminiumgesellschaft Neuhausen, bei Sécheron in Genf oder in anderen Großbetrieben der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie zu Arbeitsniederlegungen.

In der Broschüre, die der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband im Juli 1937 zur Erläuterung von Sinn und Bedeutung des Abkommens in der Maschinen- und Metallindustrie herausgegeben hat, sind die Motive, die diesen größten Gewerkschaftsverband unseres Landes zum Abschluß der Vereinbarung mit den Unternehmerverbänden geführt haben, ebenso ausführlich als überzeugend dargelegt. Da unsere Parteipresse diese Broschüre in extenso oder in ihren Hauptpartien abgedruckt hat, will ich in diesem Zusammenhang auf dort bereits Gesagtes nicht mehr eingehen.

Dagegen muß doch gegenüber den sehr oberflächlich und leichthin urteilenden Kritikern aus den Reihen der politischen Arbeiterbewegung wieder einmal daran erinnert werden, daß die Gewerkschaften nun einmal ihr Eigenleben führen und führen müssen und daß sie auch ein Eigenrecht für sich in Anspruch nehmen dürfen. Weder der einzelne Sozialdemokrat oder Kommunist noch eine ganze Partei oder

die Parteipresse sind berufen, den Gewerkschaften Vorschriften zu machen, ihnen die Marschroute zu befehlen oder sich ihnen gegenüber als Schulmeister, der alles besser weiß, aufzuspielen. Insbesondere liegt die Entscheidung darüber, ob gestreikt werden soll oder nicht, überall und jederzeit in den Händen derjenigen, die im Streikfall alle Risiken auf sich zu nehmen, die unter Umständen schwere und schwerste Opfer für sich und ihre Angehörigen zu tragen haben, wenn es zu einer Arbeitsniederlegung von kleinerem oder größerem Ausmaß kommt.

Der alte und oft nur allzu gedankenlos zitierte Satz: »Gewerkschaften und Partei sind eins«, darf nicht so interpretiert werden, als
ob die Gewerkschaft für das, was sie im Interesse ihrer Mitglieder
glaubt tun oder unterlassen zu müssen, der Partei Rechenschaft schuldig sei, ja die Partei und ihre politische oder publizistische Vertretung
erst um die Bewilligung dessen, was sie glaubt tun zu sollen, anzugehen
habe.

Und schließlich noch eins: Aus dem Zusammenbruch der Arbeiterbewegung in Italien, Deutschland und Oesterreich wie aus zahlreichen Vorkommnissen in unserem eigenen Lande sollten alle jene, denen es um die Darstellung der Wahrheit zu tun ist, endlich gelernt haben, daß das scheinradikale Wortgeklingel, die ins Gebiet des Bluffens gehörende Kraftmeierei dem Proletariat allüberall nur schwersten und häufig nie wieder gutzumachenden Schaden zugefügt hat.

Das Abkommen in der Maschinen- und Metallindustrie beruht meiner Ueberzeugung nach ebenso wie das neueste Abkommen im schweizerischen Holzgewerbe auf einer ebenso gründlichen als ehrlichen Erkenntnis der tatsächlichen Kräfteverhältnisse, aber auch auf der verantwortungsbewußten Entschlossenheit, die Kräfte der Arbeiterklasse insgesamt oder eines Teils von ihnen nicht unnütz und leichtfertig aufs Spiel zu setzen, das heißt regelrecht zu vergeuden. Eine andere Haltung würde in den heutigen europäischen Verhältnissen mehr als je bedeuten, daß die Arbeiterklasse das Spiel der schlimmsten und für sie gefährlichsten Reaktion mitspielen und damit auch für unser Land jene Tragödie heraufbeschwören will, die sich im Laufe der letzten 15 Jahre vor unseren Augen in drei Nachbarländern abgespielt hat.

"Das ist bei uns nicht möglich"

Von Charlot Straßer

Daß Kardinal Mundelein von Chicago im Juni dieses Jahres vor fünfhundert Priestern seiner Diözese sich anläßlich der Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Geistliche im Dritten Reich über die deutsche Justiz ausließ, daß dies zu einem mißglückten Einspruch des deutschen Gesandten beim Apostolischen Stuhl führte, daß endlich Minister Goebbels eine Brandrede hielt, die sich keineswegs verwunderlicherweise in allen Punkten widerlegen läßt, und daß diese Widerlegung, auch durch einen katholischen Geistlichen vermutlich, in einer